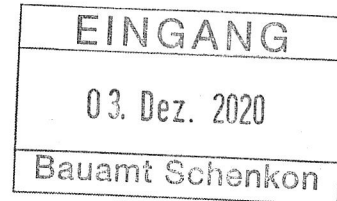


EINSCHREIBEN

Gemeinderat Schenkon
«Ortsplanungsrevision»
Schulhausstrasse 1
6214 Schenkon



Luzern, 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren
In Sachen

Revision Ortsplanung Schenkon

erheben

- **BirdLife Luzern, 6000 Luzern**, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin, und Peter Knaus, Präsident BirdLife Luzern [1],
- **Pro Natura, – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4018 Basel**, vertreten durch Pro Natura Luzern [2],
- **Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern**, vertreten durch Katja Dürst, Geschäftsführerin Pro Natura Luzern [3],
- **WWF Schweiz, Hohlstrasse 110/PF, 8010 Zürich**, vertreten durch WWF Luzern [4] und
- **WWF Luzern, Brüggligasse 9, 6000 Luzern 7**, vertreten durch Marc Germann, Leiter Raumplanung WWF Luzern [5].

Einsprache

und stellen folgende

Anträge

1. Art. 13 Grünzone sei zu überarbeiten.
2. Art. 21 Naturschutzzone sei entsprechend dem Musterreglement anzupassen.
3. Art. 38 Begrünung sei zu überarbeiten.
4. Entlang des Sempachersees sei der Gewässerraum minimal auf 20m festzulegen.
5. Am Chommlibach ist ein Gewässerraum von 16m festzulegen.
6. Unter Kostenfolge der öffentlichen Hand.

Begründung

I. Formelles

1. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. November bis am 1. Dezember 2020 auf der Gemeindeverwaltung Schenkon. Die Auflage- und Einsprachefrist läuft bis am 1. Dezember 2020. Mit der vorliegenden Eingabe ist die Frist gewahrt.
2. Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, denen gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. Art. 2 NHG sowie Art. 16a und Art. 24 RPG zukommt (vgl. Ziff. 3, 4 und 6 des Anhangs zur VBO). Sie sind legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist.
3. Die nationalen Verbände (2, 4) haben ihre Kantonalverbände (3, 5) generell zur Erhebung von Einsprachen bevollmächtigt. Die Kantonalverbände (1, 3, 5) sind ausserdem gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Einsprache legitimiert.
4. Die vorliegende Einsprache erfolgt im Doppel aufgrund der öffentlichen Ausschreibung im Kantonsblatt 44/2020 vom 31. Oktober 2020, Seiten 3534/3535.

II. Materielles

Generelles

Wir begrüssen es, dass mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision die Gewässerräume ausgeschieden werden. Dass darauf verzichtet wird, die Bewirtschaftungseinschränkungen abschnittsweise aufzuheben, begrüssen wir sehr. Gewässerräume können ihre vielfältigen Funktionen nur übernehmen, wenn diese auch extensiv bewirtschaftet werden.

Dass im Vorfeld die Hecken und Uferbestockungen sowie weitere Naturobjekte überprüft und ergänzt wurden, begrüssen wir sehr. Auch die Ausweitung auf weitere Lebensraumtypen betrachten wir als vorbildlich.

Art. 13 Grünzone

Gemäss §5 NLG sind die Behörden verpflichtet, dem Natur- und Landschaftsschutz bei ihrer Arbeit gebührend Rechnung zu tragen. Ausgehend davon beantragen wir, dass Art. 13 Abs. 4 wie folgt ergänzt wird: Die Bepflanzung in der Grünzone ist naturnah, mit einheimischen, standorttypischen Pflanzen zu gestalten.

Art. 21 Naturschutzzone

Mit Naturschutzzonen werden ökologisch wichtige und wertvolle Lebensräume bezeichnet. Eine zielführende Nutzung und entsprechende Regelungen sind zentral, damit die Naturwerte erhalten und gefördert werden können. Wir beantragen, dass Art. 21 Abs. 2 orientiert am Musterreglement des Kantons Luzern formuliert wird. Insbesondere seien folgende Punkte zu ergänzen:

- das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,

- das Entfernen von Kleinstrukturen und besonderen Lebensraumnischen,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
- das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
- Sportveranstaltungen,
- der private und gewerbliche Gartenbau,
- das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.

Naturschutzzonen umfassen besonders sensible Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Eine Beweidung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln widersprechen den Grundsätzen, die in Naturschutzzonen hinsichtlich Bewirtschaftung gelten. Durch die Beweidung gelangen unerwünschte Nährstoffe in die meist mageren Lebensräume, was die Artenvielfalt stark beeinträchtigen kann. Mit Pflanzenschutzmitteln werden in jeden Fall auch Organismen tangiert, die nicht behandelt werden dürfen. Wir beantragen, dass in der Aufzählung in Art. 21 Abs. 3 die Punkte 2 («Grundsätzlich nur Schnittnutzung, ...») und 5 («Pflanzenbehandlungsmittel: höchstens ...») gestrichen werden.

Die in der Vorprüfung des Kantons formulierten Anträge sind zu übernehmen.

Art. 38 Begrünung

Schenkon ist landschaftlich gut einsehbar und trägt deshalb eine besondere Verantwortung hinsichtlich Landschaftsbild. Aufgrund der Hanglage sind Stützbauwerke oft nötig. Diese können je nach Ausgestaltung besonders landschaftswirksam sein. Gemäss §5 NLG sind die Behörden verpflichtet, auch dem Landschaftsschutz bei ihrer Arbeit gebührend Rechnung zu tragen. Betreffend Siedlungsökologie und raumwirksame Gestaltung sehen wir in Art. 38 sehr unverbindliche, vage Formulierungen, die kaum verpflichtend wirken. Die Pflicht für eine nachhaltige Planung der Ökologischen Infrastruktur in der Siedlung leitet sich zudem aus dem Planungsbericht Biodiversität ab. Wir beantragen ausgehend von diesen Grundlagen, dass Art 38 wie folgt angepasst/ergänzt und damit konkretisiert wird:

- Verwendung von einheimischen, standortangepassten Pflanzen.
- Gestaltung Siedlungsrand: Es sei die Formulierung des Kantons zu übernehmen: «Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten. Die Übergänge sind insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Zulässig sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen.»
- An Siedlungsrändern und in Arbeitszonen soll in jedem Fall ein Bepflanzungsplan verlangt werden und die oben erwähnten Rahmenbedingungen gelten. Auf die Kann-Formulierung in Abs. 4 sei zu verzichten.
- Stützmauern: Es sei die Formulierung des Kantons zu übernehmen: «Stützmauern sind soweit möglich zu vermeiden. Wo sie notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und mit einheimischen Arten zu bepflanzen.»
- Abs. 5 Baumhöhen: Bäume spielen hinsichtlich Siedlungsklima eine sehr wichtige Rolle und gewinnen in Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an grosser Bedeutung. Wenn auf Privatparzellen für Neupflanzungen eine Höhenbeschränkung festgelegt wird, kann dies im Sinne von Konfliktvermeidung nachvollzogen werden. Für strassenbegleitende Bäume

und Altbestände beantragen wir, auf diese Höhenbeschränkung vollständig zu verzichten. Diese Bäume übernehmen wichtige Ökologie-Dienstleistungen, die das Partikularinteresse nach Aussicht überwiegen.

Gewässerraum Sempachersee

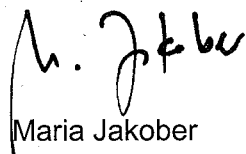
Die Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer zeigt gut auf, dass ein hohes Interesse vorliegt, den Gewässerraum entlang des Sempachersees nach Art 41b Abs. 2 GSchV (Biodiversitätskurve) festzulegen. Dass bereits eine Verordnung vorliegt heisst nicht, dass die Gewässerräume nicht ordentlich auszuscheiden sind. Der bundesrechtlich zwingend vorgesehene Gewässerraum kann von vornherein nicht durch eine andere Schutzzone ersetzt werden. Punktuell wurde ein breiterer Gewässerraum festgelegt, was wir begrüssen. Wir beantragen, dass die minimale Gewässerraumbreite am Sempachersee von 15 auf 20 Meter erhöht wird, um den Zielen der Verordnung zum Schutz des Sempachersees gerecht zu werden.

Gewässerraum Chommlibach


Aus Sicht Kanton sind für den Chommlibach 16 Meter der minimale Gewässerraum. Gemäss Auflage wird beim Abschnitt Breiti/Spängmatt (Parzelle 1097/angrenzend Parzelle 84) eine Gewässerraumbreite von 14.5 Meter vorgesehen, begründet mit der Projektierung der 2. Etappe Hochwasserschutz Chommlibach. Auch wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist, darf der minimale Gewässerraum nicht unterschritten werden. Wir beantragen, dass auch im besagten Abschnitt am Chommlibach ein Gewässerraum von 16 Meter ausgeschieden wird. Dass ober- und unterhalb des Abschnittes der Gewässerraum aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht wurde, ist begrüssenswert.

Vielen Dank, dass Sie unsere Anträge in der weiteren Bearbeitung berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Maria Jakober
Geschäftsführerin
BirdLife Luzern



Katja Dürst
Geschäftsführerin
Pro Natura Luzern



Marc Germann
Bereich Raumplanung
WWF Luzern



Peter Knaus
Präsident
BirdLife Luzern

Kopie an (digital):

- Dienststelle RAWI, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern
- Dienststelle LAWA, Abt. Natur, Jagd, Fischerei, Centralstrasse 33, 6210 Sursee